

Neufassung der Arbeitsanweisung zur Einziehung von Rückforderungsbeträgen; RdSchr. v. 04.02.2004

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium der Finanzen](#)



DER PRÄSIDENT
DES BUNDESAUSGLEICHSAMTES

Bad Homburg v. d. Höhe, den 4. Februar 2004

Az.: I - LA 2036 - 1/04

Bei Antwortschreiben bitte Aktenzeichen angeben

Bundesausgleichsamt Postfach 12 63 61282 Bad Homburg v. d. Höhe

Ausgleichsverwaltung

Verteiler DV - 1 (Arbeitsanweisung)

Verteiler DV - 2 (Änderungsschreiben)

Neufassung der Arbeitsanweisung zur Einziehung von Rückforderungsbeträgen

Neufassung der Arbeitsanweisung vom 2. August 2001 – I – LA 2026 – 2/01 –;

E-Mail-Nachricht vom 29. Januar 2004 (mein Schreiben vom 27. Januar 2004 – Az. wie oben –)

Anlagen: je zwei Druckstücke der [Neufassung der Arbeitsanweisung vom 2. Februar 2004](#) ;

Disketten nach angemeldetem Bedarf

Vorbemerkungen

Mit o. a. E-Mail-Nachricht wurde vorab die Änderung und Neufassung der Arbeitsanweisung zur Einziehung von Rückforderungsbeträgen vom 2. August 2001 – I – LA 2036 – 2/01 – mitgeteilt. Aufgrund weiterer erforderlicher redaktioneller Änderungen wird hiermit dieses Rundschreiben in neuer Fassung versandt. Ich bitte, die E-Mail-Nachricht als gegenstandslos zu betrachten.

Im übrigen ergeben sich hinsichtlich der Art und Versendung keine Änderungen.

I. Verkürzung der Schonfrist in § 240 Abgabenordnung (AO) von fünf auf drei Tage.

Durch das Steueränderungsgesetz 2003 vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) wurde § 240 Abs. 3 Satz 1 Abgabenordnung (AO) derart geändert, dass das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen ist. Dies bedeutet, **dass für nach dem 31. Dezember 2003** fällige Rückforderungsbeträge, die später als **drei** Tage nach Fälligkeit eingehen, Säumniszuschläge anfallen. Entsprechend dieser Neuregelung wird die Arbeitsanweisung zur Einziehung von Rückforderungsbeträgen wie folgt geändert: